OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250221/5/GS

Datum:
Linz, 15. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Mag. T S, MBA, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1. August 2022, GZ: 0149345/2022 AS/VS, betreffend ein Auskunftsersuchen nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuspruch eines Kostenersatzes wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 09.05.2022 hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) einerseits die Auskunft über das Nicht-Erreichen der vorgegebenen Ziele samt Zuwiderhandlungen durch die Verwendung von mechanischen Zählern (Fragenkomplex Nr. 1) und andererseits Auskunft über Anforderungen der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) in den nächsten Jahren (Fragenkomplex Nr. 2) begehrt.

Der Bf führte aus, dass er Beklagter in einem Zivilverfahren über die ggst. Themenbereiche sei und aufgrund der laufenden Berufungsfrist die angefragten Auskünfte zur Darstellung der Rechtsauslegung und Rechtsprechung bzw. der Verwaltungsstrafpraxis benötigt würden.

I.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.06.2022 wurde dem Auskunftsbegehren insoweit Rechnung getragen, als die im Fragenkomplex Nr. 1 aufgeworfenen Themen vollständig beantwortet wurden. Zum Fragenkomplex Nr. 2 wurde dem Bf im Wesentlichen mitgeteilt, dass die Fragen nicht unter die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Oö. ADIG fallen würden.

I.3. Mit E-Mail vom 21.07.2022 hat der Bf sein Auskunftsbegehren wiederholt bzw. um die ausständige Beantwortung des Fragenkomplexes Nr. 2 ersucht. Dabei handelt es sich – auf das Wesentliche zusammengefasst – um folgende Themen:

Der Bf begehrte Auskunft darüber, ob die Behörde plane, eigenständig Zuwiderhandlungen festzustellen und Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, wenn Ende 2022 die Netzbetreiber die geforderten 40 % der Zählpunkte nicht mit Smart Meter ausgestattet hätten. Gilt die Verordnung als erfüllt, wenn Ende 2024 zumindest 95 % der Zählpunkte mit Smart Meter ausgestattet sind? Droht dem Netzbetreiber ein Verwaltungsstrafverfahren? Gilt die Verordnung als erfüllt, wenn die IME-VO mit 95 % erfüllt sind und bis zu 5 % der Zählpunkte mit mechanischen Zählern ausgestattet sind? Droht dem Netzbetreiber bei Einsatz von bis zu 5 % mechanischen Zählern ein Verwaltungsstrafverfahren?

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde das Auskunftsbegehren vom 09.05.2022 betreffend der im Fragebogen aufgelisteten Fragen hinsichtlich Punkt 2. gemäß den §§ 1 iVm 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG) abgewiesen. Die Abweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die begehrte Auskunft sich auf mögliche Sachverhalte in der Zukunft und der damit verbunde-

nen Rechtsauslegung und Rechtsprechung bzw. der Verwaltungsstrafpraxis auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden beziehe. Nach den Auskunftsbestimmungen bestehe jedoch keine solche Verpflichtung zur rechtlichen Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhaltes.

I.5. Mit Schriftsatz vom 01.09.2022 brachte der Bf fristgerecht eine umfassende Beschwerde gegen den genannten Bescheid der belangten Behörde ein und beantragte, den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und der belangten Behörde aufzutragen, das Auskunftsbegehren vollständig zu beantworten. Weiters wurde der Zuspruch der rechtswidrigen Gebühr für den Bescheid von 14,30 Euro und der Pauschalgebühr für die Beschwerde von 30 Euro als Kostenersatz geltend gemacht. In eventu wurde eine mündliche Verhandlung beantragt.
Zur Rechtswidrigkeit wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht festgehalten und berücksichtigt worden wäre, dass die Rechte aus Art. 20 Abs. 4 B-VG, nach Art. 10 EMRK, die berechtigten Interessen des Bf und eine Interessensabwägung gemäß Art. 10 EMRK nicht berücksichtigt worden wären. Weiters wird eingewendet, dass eine einfache Wissenserklärung, eine einfache Auskunft über Tatsachen sowie eine einfache Auskunft über eine Rechtsansicht verweigert worden wäre. Außerdem sei die herrschende Rechtsprechung nicht festgehalten und berücksichtigt worden. Abschließend wurde im Hinblick auf die Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich noch auf 50 vollständig ausgefüllte Fragebögen anderer BVB hingewiesen und der Zuspruch von Kosten im Zusammenhang mit der Beschwerdeerstellung und der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung begehrt.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 07.09.2022, eingegangen am 12.09.2022, wurde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Beweis erhoben wurde durch Einsicht in den übermittelten Verwaltungsakt und die Beschwerdeausführung samt Ergänzung.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da im gegenständlichen Verfahren ausschließlich Rechtsfragen zu behandeln sind und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Mit Antrag vom 09.05.2022 (wiederholt zuletzt dargelegt am 24.07.2022) beantragte der Bf folgende Auskunft nach dem Oö. ADIG:

Fragebogen an die Bezirksverwaltungsbehörde	
Information:	Nach den Intentionen der EU-Gesetzgebung stellt die IME-VO eine „Gebot" für Netzbetreiber dar, um für die Zählpunkte ihrer Stromnetze nicht nur einfache mechanische Zähler sondern auch Smart Meter (Intelligente Messgeräte, kurz: IMG) zur Verfügung zu stellen, damit Endkunden diverse Vorteile (zB Floating-Tarife) bei Bedarf bzw Wunsch nutzen können! - Bei einem Verständnis als „VERPFLICHTUNG" wären bei Nicht-Erreichung der Ausstattungs-Ziele gemäß IME-VO bestimmte Handlungen „Zuwiderhandlungen" für die auch Verwaltungsstrafverfahren bzw Strafen zu erwarten waren und sind.

1 Nicht-Erreichen der in der IME-VO vorgegebenen Ziele für 2020:

Information:	In den letzten Jahren haben zahlreiche Netzbetreiber die empfohlenen bzw vorgeschriebenen Ausstattungsziele für die Zählpunkte in deren Stromnetzen gemäß IME-VO nicht erreicht. - Ende 2020 hätten alle Netzbetreiber gemäß der IME-VO (idgF damals) zumindest 80 % Ihrer Zählpunkte mit Smart Meter ausstatten müssen, was fast kein Netzbetreiber eingehalten hat!

1.1 Zuwiderhandlungen durch die Verwendung von mechanischen Zählern

1.1.1 ad statistische Nacheichungen von mechanischen Zählern

Information:	Auch in den letzten Jahren (zB 2020 bzw 2021) wurden von den Netzbetreibern in Österreich ca 300.000 statistische Nacheichungen von mechanischen Zählern PRO Jahr durchgeführt, anstatt gemäß IME-VO Smart Meter (IMG) einzubauen.			
FRAGE:	Wie viele Anzeigen gab es von Seiten der E-Control (bei Ihrer Behörde) > wegen der Durchführung von statistischen Nacheichungen bei mech. Zählern, (obwohl das IME-VO-Ziel von 80 % Smart Meter für 2020 nicht erreicht war!) gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber?	Anzahl:	2021:	2022:
FRAGE:	Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden (bei Ihrer Behörde) > wegen der Durchführung von statistischen Nacheichungen, gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber eingeleitet bzw geführt?	Anzahl:	2021:	2022:

1.1.2 ad Einbau von neu geeichten mechanischen Zählern

Information:	In 2020 bzw 2021 wurden von Netzbetreibern auch neu geeichte mechanische Zählern eingebaut, anstatt Smart Meter....			
FRAGE:	Wie viele Anzeigen gab es von Seiten der E-Control (bei Ihrer Behörde) > wegen des Einbaus von NEU geeichten mechanischen Zählern, (obwohl das IME-VO-Ziel von 80 % Smart Meter für 2020 nicht erreicht war!) gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber?	Anzahl:	2021:	2022:
FRAGE:	Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden (bei Ihrer Behörde) > wegen des Einbaus von NEU geeichten mechanischen Zählern, gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber eingeleitet bzw geführt?	Anzahl:	2021:	2022:

1.1.3 ad Einbau von neuen mechanischen Zählern

Information:	In 2020 bzw 2021 wurden von Netzbetreibern auch NEUE mechanische Zähler eingebaut, anstatt Smart Meter (IMG)			
FRAGE:	Wie viele Anzeigen gab es von Seiten der E-Control (bei Ihrer Behörde) > wegen des Einbaus von NEUEN mechanischen Zählern, (obwohl das IME-VO-Ziel von 80 % Smart Meter für 2020 nicht erreicht war!) gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber?	Anzahl:	2021:	2022:
FRAGE:	Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden (bei Ihrer Behörde) > wegen des Einbaus von NEUEN mechanischen Zählern, gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber eingeleitet bzw geführt?	Anzahl:	2021:	2022:

1.1.4 ad Verwendung von mehr als 20 % mechanischer Zählern

Information:	Ende 2020 wurden von Netzbetreibern meist überwiegend aber jedenfalls zu mehr als 20 % mechanische Zähler in deren Netzen aktuell verwendet, obwohl gemäß IME-VO zu 80 % Smart Meter (IMG) im Einsatz sein sollten.			
FRAGE:	Wie viele Anzeigen gab es von Seiten der E-Control (bei Ihrer Behörde) > wegen der aktiven Verwendung von mehr als 20 % mechanischer Zähler, bzw der NICHT-Erreichung der 80 %igen Verwendung von Smart Meter, gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber?	Anzahl:	2021:	2022:
FRAGE:	Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden (bei Ihrer Behörde) > wegen der aktiven Verwendung von mehr als 20 % mechanischer Zähler, bzw der NICHT-Erreichung der 80 %igen Verwendung von Smart Meter, gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber eingeleitet bzw geführt?	Anzahl:	2021:	2022:

1.1.5 ad Erfüllung eines Kundenwunsches gemäß § 83 (1) EIWOG nach echtem „Opt-Out"

Information:	Aufgrund sämtlicher Rechtsgrundlagen (AGBs, MEG, Bescheide der Regulierungskommission, etc) darf ein Netzbetreiber mechanische Zähler auf Kundenwunsch nach einem „echten Opt-Out" einbauen.

FRAGE:	Wie viele Anzeigen gab es von Seiten der E-Control (bei Ihrer Behörde) > wegen der Erfüllung von Kundenwünschen nach mechanischen Zählern und gemäß § 83 (1) ElWOG kein Intelligentes Messgerät zu erhalten gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber?	Anzahl:	2021:	2022:
FRAGE:	Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden (bei Ihrer Behörde) > wegen der Erfüllung von Kundenwünschen nach mechanischen Zählern und gemäß § 83 (1) ElWOG kein Intelligentes Messgerät zu erhalten gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber eingeleitet bzw geführt?	Anzahl:	2021:	2022:

1.1.6 ad Erfüllung eines Kundenwunsches nach einem Smart Meter (IMG)

	Wie viele Anzeigen gab es von Seiten der E-Control (bei Ihrer Behörde)		2021:	2022:
FRAGE:	> wegen der Nicht-Erfüllung eines Kundenwunsches nach e. Smart Meter (IMG)	Anzahl:		
	gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber?			
FRAGE:	Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden (bei Ihrer Behörde) > wegen der Nicht-Erfüllung eines Kundenwunsches nach e. Smart Meter (IMG) gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber eingeleitet bzw geführt?	Anzahl:	2021:	2022:

1.2 ad ANZAHL der eigenständig durch die Behörde festgestellten Verfehlungen :

FRAGE:	Wie viele Zuwiderhandlungen wurden eigenständig von Seiten Ihrer Behörde > mit Bezug auf das Nichterreichen der 80 % der IME-VO bzgl den/der in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber festgestellt?	Anzahl:	2021:	2022:
FRAGE:	Wie viele Zielverfehlungen wurden eigenständig von Seiten Ihrer Behörde > bzgl des Nichterreichen der 80 % der IME-VO bzgl den/der in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber festgestellt?	Anzahl:	2021:	2022:

1.3 ad ERGEBNISSE der Verwaltungsstrafverfahren:

1.3.1 ad ANZAHL der eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren:

FRAGE:	Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden sodann (bei Ihrer Behörde) > aufgrund der Anzeige der E-Control wegen der Zielverfehlung der 80 % den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber eingeleitet bzw zu Ende geführt?	Anzahl:	2021:	2022:
FRAGE:	Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden (bei Ihrer Behörde) > aufgrund eines eigenständigen Tätiawerdens wegen dieser Zielverfehlung den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber eingeleitet bzw zu Ende geführt?	Anzahl:	2021:	2022:

1.3.2 ad ANZAHL der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen:

	Wie viele Verwaltungsstrafen wurden (bei Ihrer Behörde)		2021:	2022:
FRAGE:	> aufgrund der geführten Verwaltungsstrafverfahren	Anzahl:		
	gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber ausgesprochen?			

1.3.3 ad SUMME der verhängten Verwaltungsstrafen:

FRAGE:	Wie groß war die SUMME aller Verwaltungsstrafen > die wegen der Nichterreichung des in der IME-VO festgelegten 80%- Ziels gegen den/die in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber von Seiten Ihrer Bezirksverwaltunasbehörde verhängt wurde?	Summe:	2021:	2022:

2 Aktuelle Zielvergabe der IME-VO:

Information:	Die IME-VO wurde zwar bereits 2012 erlassen aber seither stetig verschoben (2014, 2017, 2022). Trotzdem wird teilweise ein „Verpflichtungscharakter" als auch eine Strafbedrohung behauptet, wenn ein Netzbetreiber dem Kundenwunsch nach einem „echten Opt-Out" mit der Zurverfügungstellung eines mechanischen Zählers erfüllen würde.

2.1 ad Anforderung der IME-VO von 40 % für 2022:

Information:	Die IME-VO erfordert idgF, dass mit Ende 2022 zumindest 40 % der Zählpunkte eines Netzes eines Netzbetreibers mit Smart Meter ausgestattet sein müssen.			
FRAGE:	Wenn von Seiten des/der in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber diese 40 % seiner Zählpunkt nicht mit Smart Meter (IMG) ausgestattet sein sollten ... > Plant Ihre Behörde dazu eigenständig Zuwiderhandlungen festzustellen?	Antwort:	JA: O	NEIN: O
FRAGE:	Für diesen Fall: > Plant Ihre Behörde dazu sogar eigenständig Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten?	Antwort:	JA: O	NEIN: O

2.2 ad Entsprechung der IME-VO bei Erfüllung der 95 % in 2024:

Information:	Die IME-VO erfordert idgF, dass mit Ende 2024 zumindest 95 % der Zählpunkte mit Smart Meter ausgestattet sein müssen, damit Endkunden deren Vorteile daraus ziehen können. Bei einer Entsprechung der IME-VO in 2024 durch einen Netzbetreiber, der bis dahin 95 % seiner Zählpunkte mit Smart Meter (IMG) ausgestattet hat, ist die IME-VO aenerell erfüllt.			
FRAGE:	Wenn von Seiten des/der in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber zumindest 95 % seiner Zählpunkt mit Smart Meter (IMG) ausgestattet sind... > Gilt dann die IME-VO für Ihre Bezirksverwaltungsbehörde als erfüllt?	Antwort:	JA: O	NEIN: O

FRAGE:	Droht dem/den in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber > diesbezüglich noch ein Verwaltungsstrafverfahren von Seiten Ihrer Bezirksverwaltunasbehörde?	Antwort:	JA: O	NEIN: O

2.3 ad Entsprechung der IME-VO bei Verwendung von bis zu 5 % mechanischer Zähler in 2024:

Information:	Die IME-VO lässt rechtmäßig auch noch Ende 2024 zu, bis zu 5 % der Zählpunkte mit mechanischen Zählern auszustatten.			
FRAGE:	Wenn von Seiten des/der in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber einerseits die IME-VO mit 95 % Smart Meter (IMG) bereits erfüllt ist, und andererseits bis zu 5 % der Zählpunkte mit mechanischen Zähler ausgestattet sind . > Gilt dann die IME-VO für Ihre Behörde weiterhin als erfüllt?	Antwort:	JA: O	NEIN: O
FRAGE:	Droht dem/den in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber > bei Einsatz von bis 5 % mechanischen Zählern ein Verwaltungsstrafverfahren von Seiten Ihrer Bezirksverwaltunasbehörde?	Antwort:	JA: O	NEIN: O

Bezirksverwaltungsbehörde:	Ort und Datum:	Unterschrift:

Als konkretes Auskunftsinteresse führte der Bf unter Hinweis auf eine offene Berufungsfrist an, dass er als Beklagter in einem Zivilverfahren, bei dem es um Themenbereiche des Auskunftsbegehrens geht, die angefragten Auskünfte zur Darstellung der Rechtsauslegung bzw. der Verwaltungsstrafpraxis auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden benötigt.

Mit Schreiben vom 20.06.2022 hat die belangte Behörde dem Bf den ausgefüllten Fragebogen zu Fragenkomplex 1 ausgefüllt übermittelt. Zu Fragenkomplex 2 wurde dem Bf im Wesentlichen mitgeteilt, dass das Oö. ADIG diesbezüglich keine Rechtsgrundlage bietet, die eine solche Auskunftspflicht begründet.

Mit E-Mail vom 21.07.2022 informierte der Bf ua. die belangte Behörde, die Beantwortung zu Frageteil 2 zur Gänze verweigert wurde. Es wurde daher das Ersuchen gestellt, das Auskunftsbegehren vollständig zu erfüllen.

In Folge wurde von der belangten Behörde der angefochtene Bescheid erlassen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus der Aktenlage. Unstrittig wurden die Fragen zu Fragenkomplex 1 von der belangten Behörde mit Schreiben vom 20.06.2022 beantwortet. Dies bestätigt der Bf auch in seinem Mail vom 21.07.2022.
Die Beurteilung, ob die begehrte Auskunft als Wissenserklärung im Sinne des Oö. ADIG zu werten ist, ist eine Rechtsfrage.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf stützt sein gegenständliches Begehren auf das Oö. Auskunfts-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG.

IV.1. Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (LGBl. Nr. 46/1988 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 67/2021) regelt Folgendes:

„1. ABSCHNITT
Auskunftspflicht

§ 1
Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.
(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

§ 2
Recht auf Auskunft

(1) Jedermann hat ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. (Anm: LGBl. Nr. 41/2000)
(2) Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie die Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. Wird einem Auftrag zur schriftlichen Ausführung oder zur Verbesserung eines Auskunftsbegehrens nicht entsprochen, so gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht. (Anm: LGBl. Nr. 41/2000)
(3) Langt bei einem Organ ein Auskunftsbegehren über eine Angelegenheit ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, so hat es das Auskunftsbegehren ohne unnötigen Aufschub unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Auskunftswerbers an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu verweisen.

§ 3
Nichterteilung einer Auskunft

(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.
(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn
a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,
b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder
c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.
(3) Berufliche Vertretungen sind zur Auskunftserteilung nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen verpflichtet; dies jedoch nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

§ 4

Auskunftserteilung

(1) Auskunft ist soweit wie möglich mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Wurde die schriftliche Ausführung oder die Verbesserung des Auskunftsbegehrens gemäß § 2 aufgetragen, so beginnt diese Frist mit dem Einlangen des schriftlichen oder verbesserten Auskunftsbegehrens. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 5

Bescheiderlassung

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben. (Anm: LGBl. Nr. 41/2000)

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 41/2000)

§ 6

Rechtsschutz

(1) Zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 5 ist zuständig:

1. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
2. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands ist, das zur Vertretung nach außen berufene Organ,
3. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpers ist, das zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, diese Behörde,
5. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein sonstiges dem Land organisatorisch zugeordnetes Organ ist, die Landesregierung, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist. (Anm: LGBl.Nr. 108/2011)

(2) Wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, ist dieses zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 5 zuständig. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013) (Anm.: LGBl.Nr. 86/2006, 90/2013, 95/2017)

§ 7

Besondere Auskunftspflichten

In anderen Gesetzen geregelte besondere Auskunftspflichten gelten unabhängig von diesem Landesgesetz. (Anm: LGBl. Nr. 41/2000, 86/2006)“

IV.2. Die belangte Behörde hat die Beantwortung von Fragenkomplex 2 im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass keine Verpflichtung zur rechtlichen Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhaltes bestehe, da die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung nicht Gegenstand des Auskunftsrechtes sei.

Vor Beginn der rechtlichen Erwägungen zur Thematik, ob das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers zu Recht von der belangten Behörde abgewiesen worden ist, erachtet es das erkennende Gericht zur näheren Veranschaulichung für notwendig, sich mit dem im § 1 Abs. 2 Oö. ADIG umschriebenen Begriff der „Auskunft“ und Umfang der normierten Auskunftspflicht auseinanderzusetzen und diesen einer umfangreichen Analyse zu unterwerfen: Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG iVm § 1 Abs. 1 Oö. ADIG sind die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der übrigen durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Nach der gängigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes „verbürgt der Art. 20 Abs. 4 B-VG kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Auskunftserteilung…, wohl aber eine verfassungsgerichtliche Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers, ein entsprechendes subjektives Recht auf Auskunftserteilung vorzusehen“ (Perthold-Stoitzner, Die Auskunftsplicht der Verwaltungsorgane (1993), S 59). Auf die Erteilung von Auskünften besteht daher (nur) ein einfachgesetzlicher Rechtsanspruch (VfSlg 12.838/1991; VwSlg 9151 A/1976; VwGH vom 24.04.1997, 94/15/0015). Ein berechtigtes Interesse des Auskunftswerbers an der Auskunftserteilung ist für das Bestehen des Rechtsanspruches auf Auskunft von Relevanz (Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 4. Lfg (2001), Art. 20 Abs. 4 B-VG, Rz 40; VwGH 26.01.1998, 97/10/0251). Nach den verba legalia des § 1 Abs. 2 Oö. ADIG ist unter einer Auskunft „die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen“. Das Landesgesetz stellt damit klar, dass Gegenstand einer Auskunft nur die Mitteilung eines gesicherten Wissensstandes (uzw auch in Bezug auf den Inhalt von Rechtsvorschriften) sein kann, nicht jedoch Meinungen, Auffassungen oder Mutmaßungen. Die Auskunftspflicht umfasst die Verpflichtung, Wissenserklärungen über Informationen, die in den Unterlagen der Behörde und Akten betreffend Verwaltungsverfahren enthalten sind, weiter zu geben (VwGH 28.03.2014, 2014/02/0006, RS 3). Auch nach dem Bundes-Auskunftspflichtgesetz haben Auskünfte Wissenserklärungen zum Inhalt, insofern besteht ein Einklang zwischen dem landes- und bundesrechtlichen Auskunftsbegriff (vgl. dazu VwGH 08.06.2011, 2009/06/0059; VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038, RS 4; Sommerauer in Poier/Wieser (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht, Band 2, Organisations-, Dienst – und Abgabenrecht (2016) S 321). Anknüpfend an die in den Gesetzesmaterialien getroffene Gleichsetzung des Begriffs „Auskunft“ mit einer „Wissenserklärung“ hat der VwGH mehrfach ausgesprochen, das nur gesichertes Wissen (sei es tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich) Gegenstand einer Auskunft sein kann, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139, RS 2); Anfragen an ein Organ über dessen bloße innere Bereitschaft zu bestimmten Aktivitäten fallen

demnach nicht unter die gesetzliche Auskunftspflicht. Ebenso sind Gründe und Motive des behördlichen Handelns – wenngleich Wissenserklärungen – nicht vom Auskunftsbegriff des Art. 20 Abs. 4 B-VG erfasst (Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 4. Lfg (2001), Art. 20 Abs. 4 B-VG, Rz 30). Die Pflicht zur Auskunftserteilung umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, beinhaltet aber nicht eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung unterbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu motivieren und damit – letztlich – zu rechtfertigen (VwGH 11.10.2000, 98/01/0473). Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die der Behörde – aus dem Akteninhalt – zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (VwGH 25.11.2008, 2007/06/0084, RS 2). Die Verwaltung ist keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten wie auch zur Beschaffung von anders zugänglichen Informationen usw. verhalten (VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021, RS 1; Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 4. Lfg (2001), Art. 20 Abs. 4 B-VG, Rz 30, Rz 31). Bei Rechtsauskunftsersuchen besteht ein Auskunftsrecht nur für eine Wissensmitteilung in Rechtsfragen, wie z.B. die Mitteilung des Inhalts einer bestimmten Vorschrift oder den Hinweis, in welcher Vorschrift eine Angelegenheit geregelt ist. Es besteht keine Verpflichtung zur rechtlichen Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhalts, da die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung, also in Wahrheit die Erstattung eines Rechtsgutachtens, nicht Gegenstand des Auskunftsrechts sein kann (VwGH 15.05.1990, 90/05/0074). Nichts anderes gilt für bereits verwirklichte Tatbestände (VwGH 30.09.1997, 95/01/0200; Sommerauer in Poier/Wieser (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht, Band 2, Organisations-, Dienst – und Abgabenrecht (2016) S 321; Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 4. Lfg (2001), Art. 20 Abs. 4 B-VG, Rz 30, Rz 32 ff). Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG wie auch der in § 1 Abs. 1 Oö. ADIG grundlegenden Auskunftspflicht haftet sohin eine Reihe von Restriktionen an, die auf einem engen Verständnis des Gesetzesbegriffs „Auskunft“ in den – die Judikatur des VwGH nicht unerheblich steuernden – parlamentarischen Materialen beruhen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, wenn die Information dem Organ nicht bekannt ist bzw bekannt sein muss (VwGH 23.10.1995, 88/01/0218). Es besteht auch keine Verpflichtung, bloße Absichten bekannt zu geben (VwSlg 12.974 A/1989). Des Weiteren ist festzuhalten, dass weder der Art. 20 Abs. 4 B-VG noch der § 1 Abs. 1 Oö. ADIG eine absolute Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane festlegen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung findet ihre Grenze zum einem im jeweiligen Kompetenzbereich, da Auskunft nur über Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Oö. ADIG),

zum anderen in gesetzlichen Geheimhaltungspflichten auf einfach – und verfassungsgesetzlicher Ebene (wie etwa § 3 Abs. 1 Oö. ADIG), welche nicht nur die Grenzen, sondern auch den Umfang der Auskunftsverpflichtung bestimmen.

Auskünfte im Sinne der Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder haben somit stets Wissenserklärungen zum Gegenstand. Es geht also um die Weitergabe von Informationen, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auch Gründe und Motive des behördlichen Handelns sind im Lichte der Rechtsprechung nicht vom Auskunftsbegriff erfasst. Die Behörde muss sich im Rahmen der Auskunftspflicht auch nicht für ein behördliches Tätigwerden oder ein Unterlassen rechtfertigen (vgl. VwGH 11.10.2000, 98/01/0473).

Fragenkomplex 2 des Auskunftsbegehrens:

Konkret richtete der Bf unter Punkt 2. folgende Fragen an die belangte Behörde:

2.1. Anforderungen der IME-VO von 40 % für 2022:
„Wenn von Seiten des/der in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber die 40 % seiner Zählpunkte nicht mit Smart Meter (IMG) ausgestattet sein sollten, plant Ihre Behörde dazu eigenständig Zuwiderhandlungen festzustellen? Für diesen Fall: Plant Ihre Behörde dazu sogar eigenständig Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten?“
2.2. Entsprechung der IME-VO bei Erfüllung der 95 % in 2024:
„Wenn von Seiten des/der in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber zumindest 95 % seiner Zählpunkte mit Smart Meter (IMG) ausgestattet sind, gilt die IME-VO für Ihre Bezirksverwaltungsbehörde als erfüllt? Droht dem/den in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber diesbezüglich noch ein Verwaltungsstrafverfahren von Seiten Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde?“
2.3. Entsprechung der IME-VO bei Verwendung von bis zu 5 % mechanischer Zähler in 2024:
„Wenn von Seiten des/der in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber einerseits die IME-VO mit 95 % Smart Meter (IMG) bereits erfüllt ist und andererseits bis zu 5 % der Zählpunkte mit mechanischen Zählern ausgestattet sind, gilt dann die IME-VO für Ihre Behörde weiterhin als erfüllt? Droht dem/den in Ihrem Bezirk tätigen Netzbetreiber bei Einsatz von bis zu 5 % mechanischen Zählern ein Verwaltungsstrafverfahren von Seiten Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde?“

Aus dem dargelegten Fragenteil 2 des Auskunftsbegehrens zeigt sich bei lebensnaher Betrachtung eindeutig, dass sich die vom Bf begehrte Auskunft auf mögliche Sachverhalte in der Zukunft und der damit verbundenen Rechtsauslegung bzw. der Verwaltungsstrafpraxis auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden bezieht.

Anderslautende Einwände des Bf sind als nicht nachvollziehbare Schutzbehauptungen zu werten.

Nach den Auskunftspflichtbestimmungen und der ausgeführten Judikatur besteht jedoch keine Verpflichtung zur Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhaltes, da die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung, also in Wahrheit die Erstattung eines Rechtsgutachtens, nicht Gegenstand des Auskunftsrechtes ist (VwGH 15.05.1990, 90/05/0074).

Aus den angeführten Gründen besteht im gegenständlichen Fall folglich kein subjektives Recht auf Auskunftserteilung. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die vielfach angeführte höchstgerichtliche Judikatur.

Festgehalten wird, dass die belangte Behörde das Recht auf Auskunft nach dem Oö. ADIG (Umfang des subjektiven Rechts auf Auskunft - ebenso wie die Bestimmungen über die zulässige Verweigerung der Auskunft aus Gründen der Verschwiegenheit, der wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben und der Mutwilligkeit eines Auskunftsersuchens) im gegenständlichen Fall im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 10 EMRK - verfassungskonform – ausgelegt hat. Aus Art. 10 EMRK ergibt sich kein schrankenloses Recht. Eine vom Bf monierte Interessensabwägung ist nur in jenem Fall vorzunehmen, wenn einem Auskunftsbegehren gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen (vgl. VwGH 26.03.2021, Ra 2019/0370128-12). Diese sind jedoch gegenständlich rechtlich nicht entscheidungsrelevant. Dem gegenständlichen Fall des Auskunftsbegehrens mangelt es bereits an der grundsätzlichen Tatbestandsvoraussetzung des § 1 Abs. 2 Oö. ADIG, dem Vorliegen einer Wissenserklärung.

IV.3. Gebührenhinweis:

Der angefochtene Bescheid enthält im Anschluss an die Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis zur Gebührenpflicht. Der Bf wendet sich gegen die Auferlegung der rechtswidrigen Gebühr von 14,30 Euro.

Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit vermag lediglich der die Rechte des Bf gestaltende oder feststellende Spruch eines Erkenntnisses oder Beschlusses zu bewirken (VwGH 10.12.2013, 2013/05/0203; 16.12.2010, 2007/15/0257).
Durch die bloße Anfügung des Gebührenhinweises fehlt es insoweit an der Möglichkeit der Rechtsverletzung für den Bf.

Erläuternd wird zur Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich ausgeführt:
Gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (GebG 1957) unterliegen Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen) an Organe der Gebietskörper-

schaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer festen Gebühr von 14,30 Euro.
Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 leg. cit. sind die festen Gebühren durch Bezahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen zu entrichten … . Die Behörde hat die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr im Bezug habenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten. Im Übrigen gelten § 203 BAO und § 241 Abs. 2 und 3 BAO sinngemäß.
Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsgemäß entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben.
Gemäß § 11 Abs. 1 leg. cit. entsteht die Gebührenschuld bei Eingaben in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.
Gemäß § 11 Abs. 2 leg. cit. stehen automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen sowie auf die Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse schriftlichen Eingaben und Beilagen, Erledigungen, amtlichen Ausfertigungen, Protokollen und Zeugnissen gleich.
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 leg. cit. ist zur Entrichtung der festen Gebühren bei Eingaben, deren Beilagen und den die Eingaben vertretenden Protokollen sowie sonstigen gebührenpflichtigen Protokollen derjenige verpflichtet (= Gebührenschuldner), in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfasst wird.
Die Organe der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen sie hiebei eine Verletzung der Gebührenvorschriften fest, so haben sie hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu übersenden (§ 34 Abs. 1 leg. cit.).

Eine Eingabe ist ein schriftliches Anbringen, wodurch im Interesse einer Privatperson eine Anordnung oder Verfügung der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises veranlasst werden soll. Die Eingabe muss nicht auf Herbeiführung einer Entscheidung gerichtet sein; es genügt, dass durch die Eingabe eine amtliche Tätigkeit der angerufenen Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Wirkungskreises begehrt wird. (vgl. VwGH 13.05.2004; 2003/16/0060).
Der Gebühr unterliegen jedenfalls auch Auskunftsbegehren (vgl. VwGH 17.10.1960, 989/60).
Außerdem wurde die Auskunft im privaten Interesse begehrt, da der Bf ausdrücklich anführt, aufgrund der laufenden Berufungsfrist in einem Zivilverfahren die angefragten Auskünfte zur Darstellung der Rechtsauslegung und Rechtsprechung bzw. der Verwaltungsstrafpraxis zu benötigen.

Nach der Rechtsprechung ist ein privates Interesse anzunehmen, wenn sich der Auskunftswerber einen materiellen oder ideellen Vorteil erhofft (vgl. z.B. VwGH 06.10.1994, 92/16/0191). Auch nur ein teilweises privates Interesse löst die Gebührenpflicht aus (VwGH 05.07.1999, 96/16/0165; Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren § 14 TP 6 Anm. 5).

Gebietskörperschaften im Sinne des § 14 TP 6 sind der Bund, die Länder und die Gemeinden. Organe der Gebietskörperschaften sind die Behörden und Ämter und die diese vertretenden Amtspersonen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie Gemeindeverbände nach Art. 116a B-VG (GebR Rz 288).
Dem letzten Satz des § 3 Abs. 2 GebG 1957 ist zu entnehmen, dass die festen Gebühren (zunächst) durch den Gebührenschuldner mittels der angeführten Entrichtungsarten zu entrichten sind und die Abgabenbehörde einen Abgabenbescheid gemäß § 203 BAO nur dann zu erlassen hat, wenn sich herausstellt, dass die Entrichtung nicht vorschriftsmäßig erfolgte. Nicht vorschriftsmäßig entrichtet ist eine Gebühr dann, wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens einer Gebührenschuld oder innerhalb der von der Behörde eingeräumten Zahlungsfrist nicht auf eine der gesetzlich zulässigen Arten gemäß § 3 Abs. 2 GebG entrichtet wurde (Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band I, Rechts- und Stempelgebühren § 3 Rz 4). Kommt daher der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Entrichtung der ihm von der zuständigen Behörde mitgeteilten Gebührenschuld nicht nach, hat die Behörde dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel einen Befund zu übersenden, welches über die Gebührenschuld abzusprechen hat. Die Kompetenz zur Auskunftserteilung hat nichts mit der Kompetenz zur Gebührenfestsetzung nach dem Gebührengesetz 1957 zu tun. Die zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft befugte Behörde hat über die Höhe der die ihrer Auffassung nach zu entrichtende Gebühr in Form einer bloßen, nicht rechtsmittelfähigen Mitteilung (Hinweis) zur Kenntnis zu bringen.
Die belangte Behörde war daher zur spruchmäßigen Festsetzung der Gebühr nicht zuständig und hat daher dem Bescheid lediglich einen Gebührenhinweis angefügt.

IV.4. Antrag auf Kostenzuspruch:

Gemäß § 74 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat jeder Beteiligte die im Verfahren erwachsenen Kosten selbst zu tragen, sofern die im konkreten Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht anderes anordnen. Im gegenständlichen Fall fehlt es an einer gesonderten Bestimmung über einen Kostenanspruch eines Verfahrensbeteiligten. Der entsprechende Antrag auf Kostenzuspruch war daher zurückzuweisen.

IV.5. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger